

PROTOKOLL

**der öffentlichen Sitzung des Kirchenbezirksausschusses
vom 15.07.2020 im Ev. Gemeindezentrum
Heutensbacher Str. 41, Allmersbach im Tal**

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	21:30 Uhr
stimmberechtigte Mitglieder:	14
davon anwesend:	13 lt. Anwesenheitsliste (Anlage 1)
beratende Teilnahme:	11
davon anwesend:	3 lt. Anwesenheitsliste
Gäste:	2
Protokoll:	Kirchenpflege Backnang

Zu der Sitzung wurde eingeladen mit Schreiben vom 07.07.2020. Das Gremium ist beschlussfähig.

**TOP 1
Begrüßung und Andacht**

Herr Dekan Braun begrüßt das Gremium

Frau Hoffmann hält die Andacht, „Ich bin bei dir“. Andacht zum Psalm 34, und Psalm 23.

TOP 2

Bericht aus der Gemeinde

Pfarrer Elsner begrüßt das Gremium unter Coronabedingungen. Der neue Vorsitzende in Allmersbach im Tal, Herr Kaufmann, stellt sich vor. Herr Kaufmann sagt selbst, er muss noch viel lernen, da er erst ein Jahr Erfahrung hat. Er bekommt viel Unterstützung von seinen Gremiumskollegen.

Die Gemeinde Allmersbach im Tal hat 3 Schwerpunkte:

- **Wie kommen wir durch die Coronakrise und wie können wir die Gemeindeglieder begleiten? Telefonisch, Brief, direkte Ansprache. Jetzt versucht die Gemeinde die Gruppen und Kreise wieder zu beleben.**
- **Sanierung des Kirchturms ist kurz vor dem Abschluss. Es ist besonders erfreulich, dass man sich seither im Rahmen der Kosten bewegt. Als nächstes werden noch Fenster und Türen renoviert.**
- **Es soll ein Jugendkreis im Oktober gestartet werden. In den Sommerferien soll alles vorbereitet werden.**

TOP 3
Feststellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 4
Annahme des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 17.06.2020

Beschluss:

Das Protokoll vom 17.06.2020 wird einstimmig angenommen.

TOP 5
Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse

Aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 17.06.2020 werden keine Beschlüsse durch Aufnahme in das öffentliche Protokoll veröffentlicht.

TOP 6
Aktuelle 10 Minuten

Frau Dr. Messner Geschäftsführerin der Ev. Erwachsenenbildung im Rems-Murr-Kreis stellt sich vor. Übergeordnete Einrichtung für die Begleitung und Betreuung im Bereich Erwachsenenbildung.

**TOP 7
Stellenangelegenheiten**

**TOP 7.1
Überarbeitung der Stellenberechnung von Pfarramtssekretärinnen**

Vorschlag AKF f. Neuberechnung Deputat für die Pfarramtssekretariate im KBZ Backnang												
Kirchen- gemeinde	aktualisierte Gg.Zahl 31.12.2019	genehmigter Dienstumfang 2014	tatsächlicher Dienstumfang	Dienstumfang Standard	Umfang Pfarrstelle Ziel 2024	Sockel n.Dep.d.Pfrst.	n.akt.GZzahl KG	Abschlag Reg.amt	Deputat 2020 n.gerundet	Beschl. Vorschlag 2020	akt. Berechnung	Neuberechnung z.
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Allmersbach		9,79		8-15	1 x 100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Althütte	1.785	8,84	9,87	8-15	1 x 100%	4,00	4,46	0,00	8,46	8,46	8,46	31.12.2020
Backnang		62,89			7,50	32,00	32,49	-2,51	61,98	62,89	62,89	
Stift		14,77	14,77	8-15	1 x 100% u. 2 x 25%	0,00	0,00	-0,56	-0,56	-0,56	-0,56	
Matthäus		16,11	16,25	16-25	2 x 75 %	0,00	0,00	-0,68	-0,68	-0,68	-0,68	
Markus	2.159	12,31	10,00	8-15	1 x 100% u. 1 x 25%	6,00	5,40	-0,53	10,87	5,47	10,87	wg Neuberechnung 2016, GG 2.159
achserw./Steinb.		8,00	8,00	8-15	1 x 75%	0,00	0,00	-0,26	-0,26	-0,26	-0,26	
Wahema		11,70	11,70	8-15	1 x 100% u. 1 x 25%	0,00	0,00	-0,48	-0,48	-0,48	-0,48	
Burgstall	684	6,03	5,00	5-7	1 x 75%	4,00	1,71	0,00	5,71	5,71	5,71	
Erbstetten	930	6,48	5,00	5-7	1 x 75%	4,00	2,33	0,00	6,33	6,33	6,33	
Burgstetten	1.614	10,00	12,00	8-15	1 x 100%	4,00	4,04	0,00	8,04	12,04	12,04	* Summe Z 15+16 v. Sp.12
Fornsbach		5,00		5-7	1 x 50%	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	
Großaspach	1.992	9,45	9,06	8-15	1 x 100%	4,00	4,98	0,00	8,98	4,00	8,98	wg Neuberechnung 2016, GG 1.992
Großertach-Grab		8,00		8-15	1 x 100%	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	0,00	
Kirchenkirchberg		5,00		5-7	1 x 50%	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	
Kleinspach		8,11	9,00	8-15	1 x 100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Lippoldsweiler		8,00		8-15	1 x 100%	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	0,00	
Murrhardt		22,21		16-25	2 x 100% u. 1 x 50%	0,00	0,00	-1,02	0,00	0,00	-1,02	
Oberbrüden	2.063	9,44	9,20	8-15	1 x 100%	4,00	5,16	0,00	9,16	4,00	9,16	wg Neuberechnung 2018, GG 2.063
Oppenweiler	2.292	12,29	11,73	8-15	1 x 100% u. 1 x 25%	6,00	5,73	0,00	11,73	11,73	11,73	Achtung: neuer Anstellungsvertrag
Rietenau		5,00	5,00	5-7	1 x 50%	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	
Spiegelberg	1.095	8,00		8-15	1 x 100%	4,00	2,74	0,00	6,74	8,00	0,00	
Sulzbach	2.200	14,58		8-15	1 x 100% u. 1 x 25%	6,00	5,50	0,00	11,50	11,50	11,50	
Sulzbach- Spiegelberg	3.295	16,51	19,50	8-15	2 x 100% u. 1 x 25%	10,00	8,24	0,00	18,24	19,50	19,50	* Summe Z 28+29 v. Sp.12
Weissach i. T.		16,10	16,00	16-25	2 x 100%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe:		251,70	172,08			56,00	50,27	-3,53	103,76	134,01	77,73	

Sockelbetrag	
volle Pfarrstelle	Dienstaufr. v. 51% bis 100%
4	
halbe Pfarrstelle	Dienstaufr. bis 50%
2	

Beschlussvorschlag: Die Berechnungsart v. 30.7.2014 wird beibehalten m.d.obigen Parameter (Sp.4/9 u. 7/8)

Fusionierte Gemeinden erhalten für drei HHJ einen Aufschlag auf das Deputat i.H. der Differenz zwischen der Berechnung des Deputats nach Einzelwerte der jeweiligen Gemeinde und dem Deputat, dass sich aus der Berechnung mit den Werten der fusionierten Gemeinde ergibt.

Die Berechnung geht auf das Jahr 2014 zurück. Beginnend mit Seite 2: Dies ist die grundlegende Berechnung der Pfarramtssekretariate nachdem klar war, dass die Stellen zu gering berechnet waren. Bei der Neuberechnung wurden Erfahrungen aus den umliegenden Kirchenbezirken aufgenommen. Im Kirchenbezirk Backnang wurden folgende Parameter berücksichtigt:

- Gemeindegliederzahl
- Genehmigter Dienstumfang
- Zusätzlich wurde die Empfehlung der Kirchenpflegervereinigung aus dem Jahr 2008 berücksichtigt (Minimum, Optimum, Standard). Vgl. Spalte 5.
- Zuschlag für Pfarrstellen
- Korrektur für den Abschlag Kirchenregisteramt in Murrhardt und Backnang

Gelbe Felder zeigen eine Erhöhung an, grüne Felder zeigen eine Reduzierung an.

Beschluss am 30.07.2014:

Erhöhungen werden sofort umgesetzt.
Reduzierungen werden bei Neubesetzung umgesetzt.

Was ändert sich jetzt?

Zu TOP 7.1

Es bedarf der Klärung auf welcher Basis jetzt berechnet wird. Damals galt das Jahr 2012 für die Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen.

Wird jetzt auch bei der Höhe der Pfarrstellen aktualisiert?

Beschluss aus der Sitzung vom 11.11.2015 sieht bereits eine Korrektur des Beschlusses aus der Sitzung vom 30.07.2014 vor.

Ab 01.01.2016 sollen die Gemeindegliederzahlen des Vorjahres berücksichtigt werden.

Kommt es jetzt zu Neuberechnungen müssen die Gemeindegliederzahlen des Vorjahres und die veränderten aktuellen Pfarrstellen herangezogen werden.

Vorschlag: Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Gemeindegliederzahlen und der aktuellen Pfarrstellen und wird bei Neubesetzung umgesetzt. Fusionierte Kirchengemeinden sollen auf 2 Jahre hinaus nicht schlechter gestellt werden.

Es gilt ein Bestandsschutz solange es keine Veränderungen bei den Mitarbeitenden im Gemeindebüro gibt.

Dieser Vorschlag steht zur Diskussion.

Auf Seite 1 sind in Spalte 3 bereits aktualisierte Gemeindegliederzahlen eingetragen, bei den Kirchengemeinden, die schon verändert wurden.

Für die nächste Sitzung ist eine Spalte aktuelle Gemeindegliederzahl wünschenswert.

Eine Neuberechnung darf nicht unter der Standardberechnung liegen.

Die Pfarrstellen und der Sockelbetrag stehen im Gegensatz. Diese Praxis wird in Frage gestellt. Die Zahlen werden mit der Realität verglichen. In einigen Gemeinden erbringen die Mitarbeitenden unbezahlte Stunden. Es fragt sich, wo bleibt die Entlastung der Pfarrerschaft. Die Verhältnisse unter den Gemeinden stimmen nicht (Beispiel: Großaspach / Rietenau). Belegung von Gemeindehäusern, Kindergärten etc. finden keine Berücksichtigung. Der Sockel muss in Frage gestellt werden.

(Anmerkung: Nutzungen der Gemeindehäuser und Kindergärten fließen in die Kirchenpfleger-Berechnung ein.)

In der nächsten KBA-Sitzung soll erneut auf die wesentlichen Eckpunkte geschaut werden, bevor es zu einem Beschlussvorschlag kommt.

TOP 7.2**Anpassung des Beschlusses zur Stellenausschreibungspflicht:****Zusammenfassung von KBA-Entscheidungen im Bereich „Personal“**

- Freiwerdende Stellen sind grundsätzlich der Verwaltungsstelle oder dem Personalbüro Kassengemeinschaft zu melden (je nach Zugehörigkeit).
Damit soll gewährleistet werden, dass die „Sicherungsordnung“ bei Reduzierungen usw. eingehalten werden kann.
- Neu zu besetzende Stellen sind grundsätzlich zumindest intern auszuschreiben, um interessierten Beschäftigten die Möglichkeit der Bewerbung zu geben.
(Ausnahme: Integration, Kirchenpfleger (Wiederwahl) und Vertragsverlängerungen im Anschluss an Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz mit sachlichem Grund (z. B. Elternzeit).
- Bei Neubesetzungen bzw. Wiederwahl ist eine Neuberechnung bzw. Neubewertung der Stelle vorzunehmen. Ggfs. Ist ein Wiederbesetzungsantrag beim KBA zu stellen (Jugendreferenten-, Diakonenstelle).
- Bei Pfarramtssekretärinnen wird während einer Vakaturzeit eine Erhöhung des Dienstumfangs bis max. 1/3 des genehmigten Deputates akzeptiert.
- Bei der Neubesetzung von nebenberuflichen Kirchenpfleger-Stellen und Pfarramtssekretärinnen-Stellen wird eine bis zu 2- wöchige Einarbeitungszeit durch Mehrstunden bezahlt (ab 01.09.2008).
- Für 100 % durch öffentliche Mittel finanzierte Stellen muss keine Einzelgenehmigung beim KBA beantragt werden (z. B. Integration, Sprachförderung, 1€-Kräfte, Stellenanteile im Kiga-Bereich, die durch eine Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich verursacht werden).
- Vertretungen im Krankheitsfall:
Kosten für Krankheitsvertretungen werden nur dann aus Kirchensteuermitteln bezahlt, wenn keine andere Regelung möglich ist. Sie sind auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken.
Vorherige Absprache mit der Verwaltungsstelle bzw. dem Personalbüro Kirchenpflege erforderlich.
- Pro Kirchengemeinde wird ein Chor aus Steuermitteln finanziert.
- Ehrenamtlich zu leisten:
 - Vertretung des Mesners am 6. freien Sonntag
 - Urlaubsvertretungen (Ausnahme: Organisten, s. Anlage)
 - Großputz in Gemeindehäusern

Zu TOP 7.2

- Altersteilzeit:
- Die Personalkosten sind bei der jährlichen Personalkostenhochrechnung in der tatsächlich anfallenden Höhe anzusetzen (keine Rückstellung für Folgejahre).
- Verträge für Altersteilzeit dürfen frühestens 6 Monate vor Beginn der ATZ abgeschlossen werden.
- Bei der Neubesetzung mit Beginn der Freistellungsphase sind die Voraussetzungen für die Förderung durch das Arbeitsamt einzuhalten. Soll in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden, ist ein Ausnahmeantrag an den KBA zu stellen.
- KBA-Beschlüsse sind verbindlich einzuhalten. (Bei Nichtbeachtung sind die Mehrkosten aus „freien Mitteln“ zu finanzieren.)
- Die Anstellung von Beschäftigten ist gemäß Checkliste durchzuführen (Anlage).

Der Sachverhalt zur Ausschreibungspflicht wird erläutert.

Interne Ausschreibung bedeutet innerhalb der Kirchengemeinde und nicht innerhalb des Kirchenbezirks.

Der Beschluss zur grundsätzlich internen Stellenausschreibung wird heute vermehrt als zeitraubend und unnötig empfunden, verbunden mit zusätzlichem Arbeitsaufwand. Dies insbesondere dann, wenn Teilzeitkräfte aus einer Gemeinde bereit sind, frei werdende oder hinzukommende Stellenanteile zu besetzen (z. B. Leitungsfreistellung im Kindergarten, Veränderungen bei den Randzeiten, Anpassung der AZE).

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Verpflichtung freie Stellen /-anteile sowohl intern als auch extern auszuschreiben.

Nach allgemeinem Arbeitsrecht ist es nicht erforderlich, freie Stellen auszuschreiben und sie damit zur Wahrung der Chancengleichheit oder aus anderen Gründen jedermann zugänglich zu machen. Eine Ausnahme bildet das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Danach sollen Teilzeitkräfte vorrangig bei Stellenausschreibungen berücksichtigt werden. Vorbehaltlich der Mitwirkungsrechte der MAV ist es daher grundsätzlich erst einmal Angelegenheit des Arbeitgebers, ob er vor einer Einstellung eine freie Stelle auf dem Stellenmarkt anbietet.

Es wird angeregt, Stellen die intern besetzt werden können, nicht länger zwingend bezirkswweit auszuschreiben. Intern bedeutet zukünftig nur innerhalb einer Kirchengemeinde als selbstständiger Rechtsträger. Es bedeutet nicht bezirkswweit.

Eine interne Ausschreibung soll nur dann erforderlich sein, wenn sich mehrere Teilzeitkräfte auf eine Stelle oder Stellenerhöhung in einer Kirchengemeinde bewerben. Gibt es nur einen Bewerber /-in bedarf es keiner Ausschreibung, auch keiner internen Ausschreibung.

Zu TOP 7.2

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass alle Mitarbeiter /-innen einer Berufsgruppe von der Stelle / Stellenerhöhung Kenntnis erlangen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitarbeitenden dieser Berufsgruppe um die freie Stelle wissen können und so die Möglichkeit sich zu bewerben. Dies kann auch in einer Dienstbesprechung und mittels E-Mail sowie Aushang am Infobrett geschehen.

Herr Uzelmaier weist noch auf folgendes hin:

Davon abzugrenzen ist die Sicherungsordnung. Die Sicherungsordnung greift dann, wenn aufgrund von „betrieblichen Veränderungen“ (z. B. Fusion) Stellen wegfallen. In diesem Fall haben Mitarbeiter / -innen einen Anspruch auf Stellenversetzung innerhalb der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Backnang, wenn dort eine geeignete Stelle zur Verfügung steht. In diesem Fall wird vorgeschlagen, dass sich die betreffenden Gemeinden an das Dekanat oder die Kirchenbezirksrechnerin wenden, damit das weitere Vorgehen entsprechend den Vorschriften eingeleitet werden kann.

TOP 7.3

Antrag auf Erhöhung des Stellenplans ab 24.08.2020

Sachverhalt:

Im Kindergarten Backnang-Steinbach sind zunehmend Kinder von berufstätigen Eltern untergebracht. Dies erfordert eine Ausweitung der Randzeiten und somit zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 20 %.

Es wird deshalb die Erhöhung des Stellenplans ab 24.08.2020, unbefristet, um 20 % beantragt.

Kosten pro Jahr: ca. 11.000 €

Die Finanzierung erfolgt über die Abrechnung mit der Kommune.

Beschluss:

Der Kirchenbezirksausschuss beschließt die Erhöhung des Stellenplans für den Kindergarten Backnang-Steinbach ab dem 24.08.2020 im Bereich pädagogisches Personal um 20 % - unbefristet.

Die Finanzierung erfolgt über die Abrechnung mit der Kommune.

Einstimmig angenommen.

TOP 7.4

Umstellung von S 7 auf S 8a beim pädagogischen Personal im Kirchenbezirk

Sachverhalt

Angesichts zunehmender Personalknappheit und gleichzeitig wachsender Anforderungen an Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen haben viele Kommunen die Unterscheidung von S7 und S8a aufgehoben.

Während früher die tarifliche Gleichstellung an die Arbeit im offenen Konzept gebunden war, gilt heute als Voraussetzung das gleichberechtigte Arbeiten innerhalb der Gruppe sowie innerhalb der Einrichtung.

Relevante Merkmale gleichberechtigter Arbeit sind:

- Individuelle Begleitung von zugeteilten Kindern und Eltern
- Portfolios und Entwicklungsgespräche
- Gestaltung der Lernumgebung
- Reflexion und Evaluation eigenen pädagogischen Handelns
- Vorbereitung und Durchführung pädagogischer Angebote und Projekte
- Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung
- Mitverantwortung für Ordnung und Instandhaltung
- Übergeordnete Aufgaben in Organisation oder Kooperation

Eine Proberechnung ergab, dass bei einer Fachkraft in Vollzeit rund 1.600 € Mehrkosten im Jahr entstehen.

Der Kindergartenbezirksausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.07.2020 über die tarifliche Gleichstellung beraten und sich für folgenden Beschluss ausgesprochen.

Beschluss:

In Einrichtungen, in denen pädagogische Fachkräfte / Erzieher/-innen gleichberechtigt arbeiten, wird die tarifliche Unterscheidung zwischen S4 / S7 und S8a aufgehoben werden. Das Einvernehmen mit der Kommune ist vorab einzuholen.

(Anmerkung: die Veränderungen der Betriebsform bedürfen i. d. R. der Zustimmung der Kommunen.)

Mit einer Enthaltung angenommen.

Nach Beschlussfassung weist die MAV darauf hin, dass die Mitarbeitenden per Brief informiert werden, da sie eine Geltendmachung rückwirkend auf den 20.08.2019 schreiben müssen, wenn gleichberechtigtes Arbeiten stattgefunden hat.

TOP 7.5
Veränderung bei der Sprachförderung – Kolibri
(Kompetenzen verlässlich voranbringen)

Personalkonzept für Sprachförderung (Kolibri) in der Kindergartenarbeit
im Ev. Kirchenbezirk Backnang

Durch das „neue“ Sprachförderungsprogramm (Förderung durch die L-Bank) **Kolibri** haben sich Inhalte für die Förderung für das letzte Kindergartenjahr in Vorbereitung auf die Schule erweitert. Diese sind u. a. mathematische Vorläuferfähigkeiten, sozial-emotionale Kompetenzen, motorische Fähigkeiten sowie die **Sprache**. In **Kolibri** steck unter anderem das „alte“ SPATZ, welches ab 2020/2021 abgelöst wurde.

Vorgaben für die Sprachförderung im Kolibri haben sich verändert, weshalb über weitere Optionen der Personalanstellung nachgedacht werden sollte.

Die Sprachförderung umfasst weiterhin insgesamt 120 Stunden im Kindergartenjahr (01.10. bis 31.07.) davon müssen mindestens 80 Stunden am Kind (Sprachfördergruppe) erbracht werden (Voraussetzung für Fördermittel der L-Bank) und maximal 40 Stunden Verfügungszeit.

Empfehlenswert ist folgende Vorgehensweise:

- **90 Stunden in der Sprachfördergruppe**
- **30 Stunden Verfügungszeit (dies entspricht 25 %) – erhalten auch Integrationsfachkräfte und Erzieher/-innen**

Die Sprachförderkräfte dürfen pro Gruppe max. 45 Minuten am Tag Sprachförderung mit der Sprachfördergruppe durchführen. Das bedeutet 3x 45 Minuten in der Woche in der Einrichtung. Eine Gruppe besteht weiterhin aus 3 bis maximal 7 Kindern. Es muss zwingend in einer Kleingruppe gearbeitet werden. Diese kann in den Randzeiten oder während der Freispielzeit angeboten werden.

Eine **Sprachförderkraft muss nach Kolibri eine pädagogische Fachkraft** sein. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Kindergarten ein Konzept zur alltagsintegrierte Sprachförderung anbietet, dann ist eine nicht-pädagogische Fachkraft zur Unterstützung in der Sprachförderung, nach bestimmten Voraussetzungen und Vorgaben des Kultusministeriums möglich.

Die Sprachförderkräfte müssen in bestimmten Sprachförderkenntnissen qualifiziert (bis 2021) sein. Die Qualifizierungsmaßnahme wird voraussichtlich – Stand heute – vom Kultusministerium angeboten. (Derzeit laufen noch Ausschreibungen für die Qualifizierungsmaßnahmen vom Kultusministerium.)

Die bisherigen Qualifizierungsangebote des Evangelischen Landesverbandes können auch genutzt werden.

Die Personalgewinnung für eine Sprachfördergruppe wird somit immer schwieriger – Tendenzen zu nicht erreichbar. Hintergrund: Es wird kaum pädagogische Fachkräfte geben, die wegen 45 Minuten in eine Einrichtung für Sprachförderung (mindestens 3x/Woche) gehen werden.

TOP 7.5

Deshalb folgende Optionen mit Personalkostenvergleich:

- **Anstellung der Sprachförderkraft – päd. Fachkraft in den jeweiligen Kirchengemeinden vor Ort** (es entfällt der unterschiedliche Arbeitgeber) – z. B. gut in Verbindung mit einer dauerhaften Vertretungskraft oder päd. Fachkraft im jeweiligen Kindergarten vor Ort zu realisieren, bspw. Teilzeitkraft stockt um **7,5 %** (pro Sprachfördergruppe) auf.

Berechnung: Brutto-Personalkosten:

Päd. Fachkraft mind. S 7 (im offenen Konzept S 8a), Stufe 3-4

Brutto ca. 3.157,39 € bei 100 %

+ ca. 28% BPK 884,07 €

4.041,46 €

Bei 7,5 % (3 h/Woche) pro Monat = **303,11 €**

- **Anstellung einer Sprachförderkraft - nicht päd. Fachkraft zur Unterstützung** in alltagsintegrierter Sprachförderung

Berechnung der Brutto-Personalkosten:

Nicht päd. Fachkraft S 4, Stufe 3

Brutto ca. 3.000,62 € bei 100 %

+ ca. 28 % BPK 840,18 €

3.840,80 €

Bei 7,5 % = 3h/Woche = **288,06 €**

Allerdings müssen die päd. Fachkräfte in der Anleitung für die „Hilfskraft“ geschult werden und bestimmte Vorgaben/Dokumentationen vom Kultusministerium erfüllen.

- **Anstellung einer Sprachförderkraft - päd. Fachkraft beim Ev. Kirchenbezirk Backnang**, Meistens wird die Anstellung als Minijob oder per Steuerklasse 6 erfolgen müssen, dies wird oft für das Personal zum finanziellen Nachteil. Eine Anstellung über die Übungsleiterpauschale wird kaum noch erfolgen können, da das Entgelt S 7 mit Stufe 3 mehr als die 2.400,-€ im Jahr entsprechen. Somit wird in einem Kalenderjahr mindestens für einen Monat eine Anstellung per Minijob oder in der Steuerklasse 6 erfolgen müssen.

Weiter muss die vom Evangelischen Kirchenbezirk angestellte Sprachförderkraft mindestens 3-mal in der Woche wegen max. 45 Minuten für eine Gruppe in die Einrichtung. In den wenigsten Kindergärten gibt es zwei oder mehrere Sprachfördergruppen, somit ist dies für eine Sprachförderkraft kaum lohnenswert.

TOP 7.5

Berechnung der Brutto-Personalkosten:
Päd. Fachkraft mind. S 7, Stufe 3

Brutto ca.	3.157,39 € bei 100 %
+ ca. 28% BPK	<u>884,07 €</u>
	4.041,46 €

Bei 7,5 % = 3 h/Woche = **303,11 €**

Die Gebühren für ZGAST sowie LakiMAV müssen pro Personalfall gezahlt werden.

Diese würden bei einer Aufstockung einer päd. Fachkraft beim selben Träger somit nicht extra berechnet werden.

Die Personalgewinnung, Dienst- und Fachaufsicht, Antragstellung der Fördermittel und deren Nachweise, sowie sonstige Informations- und Kooperationswege mit den Sprachförderkräften bleiben weiterhin bei der Kindergartenfachberatung (derzeit Frau Busch).

Um mittelfristig qualifizierte Sprachfördergruppen nach Kolibri – mit Fördermittel durch die L-Bank – durchzuführen, sollte eine Option der Anstellung gewählt werden, durch die die Chancen stark erhöht werden qualifiziertes und pädagogisches Fachpersonal zu gewinnen und diese sinnvoll im Kindergarten und in der Sprachförderung einzusetzen!

Beschluss:

Die Personalanstellung um die Option zu erweitern, dass Sprachförderkräfte (mit Prozentaufstockung) über die Träger (Kirchengemeinden) direkt angestellt werden können, wenn diese bereits als päd. Fachkräfte beim jeweiligen Träger angestellt sind.

Mit einer Enthaltung angenommen.

TOP 8 Bauangelegenheiten

TOP 8.1 Änderung des Prozentsatzes für weitere Bedarfszuweisung für Investitionen im Kirchenbezirk Backnang

Es wird in den Sachverhalt eingeführt. Es wird eine Reduzierung von 10 % auf 7 % vorgeschlagen

Es wird eine Entnahme aus der RL nichtverteilte Kirchensteuermittel vorgeschlagen. Dies wird nötig, um die Zuschüsse für die bereits bestehenden Maßnahmen sicher zu stellen. Neue Baumaßnahmen, die jetzt noch nicht in der Bauübersicht A, B, C enthalten sind, sollen ab 01.07.2020 mit nur 7 % gefördert werden.

Die 7 % sind dem geschuldet, dass das Maß der umliegenden Kirchenbezirke angesetzt wurde. 7 % sind das Mindestmaß, das erforderlich ist, um die Ausgleichsstockmittel zu bekommen. Waiblingen und Schorndorf haben 7 %.

Auf verschiedenen Ebenen wurde angemahnt, dass nicht zu viel Geld in Steine investiert werden soll. Der Kirchenbezirk Backnang fördert derzeit deutlich mehr Baumaßnahmen als Waiblingen und Schorndorf.

Wurden Baumaßnahmen schon mal nicht genehmigt vom KBA oder vom OKR?

Es gab Zeiten der Rezession. In diesen Zeiten wurden Prioritäten festgelegt. Es wird befürchtet, dass wir auf ähnliche Zeiten zusteuern.

Sofern die Reduzierung ab 01.07.2020 greift, braucht das einige Zeit bis diese 7 % greifen, da die laufenden Baumaßnahmen jetzt mit 10 % Zuschuss beschlossen sind.

Es geht um eine Beschlussempfehlung für die Kirchenbezirkssynode:

Der KBA Backnang empfiehlt der Bezirkssynode die Zuschüsse zu Bauinvestitionen in den Kirchengemeinden (weitere Bedarfszuweisungen) von bisher 10 % auf 7 % zu reduzieren. Diese Änderung gilt ab sofort für alle Baumaßnahmen, die neu in die Bauübersicht aufgenommen werden.

Bestandsschutz mit 10 % Zuschuss haben die Maßnahmen in der aktuellen Bauübersicht 2020 in den Kategorien A, B und C. Maßnahmen im Anhang werden so behandelt, wie eine neue Maßnahme.

TOP 8.4. Ziff. 2 wird mit abgestimmt.

Einstimmig angenommen.

TOP 8.2
Kirchengemeinde Sachsenweiler-Steinbach
Generalsanierung Gemeindezentrum Steinbach

Sachverhalt:

Die Teilkirchengemeinde Backnang Sachsenweiler-Steinbach plant das Gemeindezentrum Stephanuskirche grundlegend zu sanieren.

Die Räume des heutigen Gemeindezentrums wurden in den 70er Jahren in ehrenamtlicher Arbeit aus einem ehemaligen Kriechkeller (Kohlenkeller) unter der Stephanuskirche ausgehoben. Die Räume sind baulich auf das notwendigste beschränkt und sehr spartanisch. Die notwendige Raumhöhe und Anforderungen an den Lichtbedarf, DIN-Normen, WC-Anlagen etc. sind nicht eingehalten. Nach dem heutigen Stand der Räumlichkeiten würde keine Baugenehmigung erfolgen. Eine Voranfrage an das zuständige Bauamt hat ergeben, dass die Genehmigung zur nachträglichen Nutzungsänderung in Aussicht gestellt wird, wenn im Rahmen der Sanierung die entsprechenden Voraussetzungen dafür umgesetzt werden. Das Denkmalamt ist ebenfalls bereits eingebunden.

Die Kirchengemeinde bespricht und plant die Sanierung bereits seit mehreren Jahren. Die Notwendigkeit einer Sanierung wird immer dringlicher. Die Bauberatung des OKR war bereits 2015 vor Ort. 2019 haben weiterführende Gespräche im OKR zu der Maßnahme stattgefunden.

Das Budget für diese Maßnahme hat die Gesamtkirchengemeinde Backnang vorerst bei 500.000 Euro angesetzt. Der Ev. Oberkirchenrat hat die Architektenbeauftragung in Aussicht gestellt, wenn die notwendigen Eigenmittel und Kirchenbezirksmittel zur Verfügung stehen.

Inhalt der Beauftragung des Architekten soll zunächst die Kostenschätzung sein, die allerdings aufgrund von sorgfältigen Voruntersuchungen ein möglichst genaues Ergebnis liefern soll, welches möglichst einer Kostenfeststellung gleichkommt.

Zeigt sich im Rahmen dieser Voruntersuchungen, dass die Maßnahme nur mit deutlich höheren Kosten umsetzbar ist, müssen die Teilkirchengemeinde und die Gesamtkirchengemeinde Backnang die Notwendigkeit der Maßnahme insgesamt nochmals überprüfen und ggf. die Räume in der Kirchengemeinde Sachsenweiler (Doppelgemeinde) anders ertüchtigen. Dies soll dann aber erst der zweite Schritt sein.

Beschluss:

- 1. Die Maßnahme Generalsanierung Gemeindezentrum Steinbach wird in die Bauübersicht des Kirchenbezirks aufgenommen.**
- 2. Der anliegende Finanzierungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird auf der Grundlage dieses Finanzierungsplans mit 10 %, 50.000 Euro, aus Kirchenbezirksmitteln bezuschusst.**

Einstimmig angenommen.

TOP 8.3 Bauübersicht 2020

Es wird in die Bauübersicht eingeführt. Vergleiche Anlage 2 (Seite 67 - 74).

Kategorie A: alle Maßnahmen die gerade ausgeführt werden

Kategorie B: alle Maßnahmen, bei denen die Architektenbeauftragung erfolgt ist

Kategorie C: in Vorbereitung

Anhang: alle Maßnahmen mit denen in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Spalte 5 der Bauübersicht stellt die erforderlichen Bezirksmittel dar.

Insgesamt Baumaßnahmen mit einem Finanzvolumen von 15 Mio Euro. Dies bedingt Kirchenbezirkszuweisungen von 954.000 Euro. Derzeit sind vorhanden 586.400 Euro. Es gibt eine Differenz von 367.600 Euro.

Dies macht den Handlungsbedarf für eine höhere Zuweisung sehr deutlich.

Vom Ausgleichsstock werden 3.301.000 Euro erwartet, davon sind erst 648.425 Euro geflossen.

Gleiches läßt sich in Kategorie B und C ablesen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden ihre Baumaßnahmen vorbildlich finanzieren und bis auf eine Ausnahme (Stiftskirche Backnang) alle Maßnahmen ohne Darlehen finanziert werden.

Die letzte Seite der Bauübersicht zeigt den Beschlussvorschlag. Dem liegt eine Abstimmung in der Verwaltung zugrunde, welche Maßnahmen abgeschlossen werden können. Entweder Schlusszuweisung oder Erstzuweisung. Insgesamt würden jetzt 79.100 Euro den Kirchengemeinden aus Bezirksmittel zugewiesen.

TOP 8.4 Bedarfszuweisungen 2020

Nach § 5 der Bezirkssatzung erhalten die Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Bauinvestitionen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Kirchensteuerbedarfszuweisungen. Die Bezirkssynode hat im Jahr 2018 gem. § 5 Abs. 6 der Bezirkssatzung beschlossen,

dass im Planungsjahr 2020 für Bauinvestitionen 100.000 € bereitgestellt werden.

Aus nicht verteilten Bedarfszuweisungen des Vorjahres besteht eine Rücklage in Höhe von 129.151 €
(Die Zinsen 2019/Zuw.KBZ 2019 i. H. v. 80.000 € sind hierbei enthalten)

Somit stehen zur Verteilung im Jahr 2020 Mittel in Höhe von **229.151 €** bereit.

Hiervon wurden durch den KBA BK im HHJ 2020 bereits zugewiesen	./.	0 €
bzw. im HHJ 2020 auf Grund früherer Bezuschussung nach Verkauf von Gebäuden zurückgefordert	+	0 €

Somit betragen die restlichen zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel: **229.151 €**

Im Blick auf die vorliegende Bauübersicht können somit den Kirchengemeinden, deren Baumaßnahmen in der **Kategorie A-C** aufgeführt sind (siehe umseitige Tabelle), die Zahlungen der in den jeweiligen Finanzierungsplänen ausgewiesenen Zuweisungsmittel des Kirchenbezirkes gewährt werden.

Diese weiteren Bedarfszuweisungen ergeben in Summe einen Betrag von ./.

79.100 €.

Somit verfügt dann der Kirchenbezirk noch über Restmittel aus nicht verteilten Bedarfszuweisungen i. H. v.

150.051 €

nachrichtlich:

Der noch offene Betrag der Kirchenbezirksmittel lt. Bauübersicht 2019 beträgt für die

<i>Kategorie A</i>	<i>367.600 €</i>
--------------------	------------------

<i>Kategorie B</i>	<i>31.900 €</i>
--------------------	-----------------

<i>Kategorie C</i>	<i><u>114.800 €</u></i>
--------------------	-------------------------

<i>Summe A-C</i>	<i>514.300 €</i>
------------------	-------------------------

Die Bezirkssynode hat in der Herbstsynode 2019 beschlossen, dass ab dem Planungsjahr 2020 für die Bauinvestitionen 100.000 € bis auf Weiteres bereitgestellt werden.

Beschluss:

- 1. Der Kirchenbezirksausschuss beschließt die weiteren Bedarfszuweisungen 2020 für Investitionen, zweckgebunden für die jeweilig dort genannten Baumaßnahmen, gemäß umseitiger Tabelle.**
- 2. Der KBA empfiehlt der Bezirkssynode Backnang, zusätzlich zu den oben genannten 100.000 €, eine einmalige Erhöhung der Rücklage für weitere Bedarfszuweisungen für Investitionen i. H. v. 150.000 €, durch Entnahme aus der Rücklage für nicht verteilte Steuermittel, zu beschließen.**

Einstimmig angenommen.

TOP 8.5
Energetische Verbesserung von Pfarrhäusern
Verstärkung des Eigenmittelanteils

Die Landessynode hat 2008 Mittel für die energetische Verbesserung von Pfarrhäusern zur Verfügung gestellt. Diese Gelder liegen bei der Landeskirche und werden den Kirchengemeinden als Verstärkungsmittel mit Nachweis der Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Der noch nicht verwendete Anteil des Eigenmittelanteils des Kirchenbezirks Backnang einschließlich der Zinserträge beträgt zum 31.12.2019 ca. 95.500 Euro.

TOP 9
Sonderförderprogramm Kirchensanierungen

Zum 01.01.2020 hat die Landeskirche ein Sonderförderprogramm für Kirchensanierung aufgelegt. Es werden 6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dafür musste bereits im Vorfeld eine Tabelle ausgefüllt werden, in der alle Kirchen erfasst wurden, mit Angaben zum Denkmalschutz, nach welchen Paragraphen denkmalgeschützt, Anzahl der Sitzplätze, Alter etc.

Die Gewährung der Sonderfördermittel kommt nur bei Bauvorhaben in Betracht, bei denen bis zum 01.01.2020 noch kein erforderlicher Genehmigungsantrag gestellt und mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Es gelten umfangreiche Zuschussvoraussetzungen, die bei Bedarf mit der Verwaltung zur Antragsstellung durchgesprochen werden können.

Für die bereits begonnenen Baumaßnahmen im Kirchenbezirk kommt die Sonderförderung nicht in Frage.

TOP 10 Online-Gottesdienste

Es bräuchte einen kleinen Kreis von Pfarrern und Pfarrerinnen, die zusammen ein Konzept erarbeiten. Wer hat Interesse mitzuarbeiten und sich an der Durchführung zu beteiligen?

Aufnahmetechnik müsste geprüft werden.

Mögliche Kirchenorte müssten geprüft werden.

Fam. Kaschler würde vorerst personell unterstützend einspringen. Ein junger Pfarrkollege für Kleinaspach (Nachfolger Pfarrer Rein) hat bereits im Vorfeld Interesse an der Mitarbeit signalisiert.

Es wird von Kosten von 5.000 Euro jährlich ausgegangen. Es sollte vorerst nur für ein Jahr, beginning am 01.08.2020, beschlossen werden.

Häufigkeit: einmal im Monat. Kirchen im Kirchenbezirk sollen abwechselnd berücksichtigt werden.

Nach einem halben Jahr sollte es eine Zwischenauswertung geben.

Es wird nachgefragt, ob die 5.000 Euro ein Maximalbetrag sind. Was soll passieren, wenn neue Gerätschaften benötigt werden. Die 5.000 Euro sollen der gedeckelte Zuschuss seitens des Kirchenbezirks sein. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln Neue Aufbrüche. 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und 5.000 Euro für das Jahr 2021.

Beschluss:

Zur Entwicklung eines Konzepts und der Fortführung der Online-Gottesdienste im Kirchenbezirk Backnang findet sich ein Arbeitskreis um Martin Kaschler zusammen, der zunächst die Häufigkeiten, Orte und weiteren Planungen erarbeitet und dann die Online-gottesdienste fortführt. Es werden in 2020 und in 2021 je 5.000 Euro aus den Mitteln Neue Aufbrüche zur Verfügung gestellt.

Einstimmig angenommen.

TOP 11 **Aktuelles zu der Corona-Krise**

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Kirchengemeinden untereinander austauschen und von den Erfahrungen und Rückmeldungen profitieren. In Großaspach hat die Konfirmation bereits stattgefunden. In Oberbrüden wird sie im Autokino stattfinden.

Mit dem neuen Schuljahr gelten in der Schule keine Masken- und Abstandspflichten. Gilt das auch für den Konfirmandenunterricht? Frau Schuldekanin Trautwein wird um Antwort gebeten.

Deutschland singt 3. Oktober 2020. Herr Braun wird sich im Lauf der Woche informieren und eine E-Mail versenden. Es gibt eine Schirmherrschaft von Bischof Heinrich Bedford Strohm. Einzelne Kirchengemeinden haben bereits Vorbereitungsmaßnahmen getroffen. Z. Z. sind wir kirchlicherseits noch sehr eingeschränkt, nur mit Maske.

Dürfen Posaunenchöre in geschlossenen Räumen spielen? Stellungnahme des Landesposaunenwarts liegt vor, auf die Homepage der Landeskirche wird verwiesen.

TOP 12 **Verschiedenes**

Es wird auf die Kirchenbezirkssynode am Freitag, 17.07.2020 hingewiesen. Es wird dringend nochmals um Anmeldung gebeten.

Backnang, den 15.07.2020

Zur Beurkundung:

Dieter Handel
2. Vorsitzender

Andrea Schreiber
Protokollantin

KBA-Mitglied